Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -

53. Jahrgang / lfd. Nummer 7 vom 03.06.2022

I N H A L T

1. **Öffentliche Zustellung zweier Schriftstücke vom 23.05.2022 an Frau Liliana Smochina**
2. **Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 31.12.2020**
3. **Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern**
4. **Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 „Memelweg“ der Stadt Waltrop – im Verfahren gem. § 13a BauGB**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop
Bezug: Das Amtsblatt der Stadt Waltrop ist im Internet unter www.waltrop.de abrufbar und kann abonniert werden oder gegen eine Kostenbeteiligung von 18,00 € zugesandt werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos erhältlich.
Telefon: (0 23 09) 930-343
Telefax: (0 23 09) 930-300

<u>Öffentliche Zustellung zweier Schiftstücke vom 23.05.2022 an Frau Liliana Smochina</u>

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid des Landes Nordrhein-Westfalens, vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Waltrop, für

Frau Liliana Smochina, zuletzt bekannte Anschrift, Bahnhofstr. 71, 45731 Waltrop
(AZ: 0001.6.1953)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Empfängerin nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können von der berechtigten Person bei der Stadtverwaltung Waltrop, Unterhaltsvorschusskasse (Zimmer 2.U.20), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, eingesehen werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Waltrop, den 23.05.2022

Im Auftrag

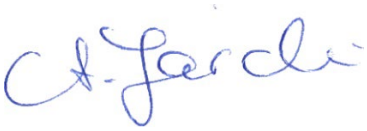

Jaschinski

Bekanntmachung
-Optimierter Regiebetrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Waltrop-
Der Betriebsleiter

Gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wir hiermit folgendes bekannt gegeben:

1. Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 unter der Vorlagen-Nr.: 2020-2025/0437.1 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 31.12.2020 festgestellt und beschlossen:

   - Der Rat der Stadt Waltrop beschließt die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüften Jahresabschluss des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 31.12.2020.

   - Das Jahresergebnis 2020 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Optimierter Regiebetrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.03.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Optimierten Regiebetrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Waltrop, Waltrop:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Optimierten Regiebetrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Waltrop, Waltrop, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Optimierten Regiebetrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Waltrop für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31.Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Regiebetriebes zum 31.Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31.Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Regiebetriebes, entspricht er den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen alte Fassung (GO NRW a. F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Regiebetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Regiebetriebes zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Regiebetriebes erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Regiebetriebes erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Regiebetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Regiebetriebes zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Regiebetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzes-entsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Regiebetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.05.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

3. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht des Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport liegen zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Betriebes:
   Stadt Waltrop, Haus der Bildung und Kultur, Ziegeleistraße 14, 45731 Waltrop, EG, Raum 14
   bereit.

Waltrop, 13.05.2022
Optimierter Regiebetrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Der Betriebsleiter
Marco Patruno

Bekanntmachung
über den Ablauf des Nutzungsrechts
an Wahlgräbern

Gemäß § 15 Absatz 5 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), geändert durch Satzung vom 08.12.2014 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 45. Jahrgang / lfd. Nummer 27 vom 12.12.2014), wird hiermit der Ablauf des Nutzungsrechts für folgende Wahlgräber öffentlich bekanntgemacht:

- Wahlgrab Nr. 1260 Feld 1, 2 Stellen
  Verliehen am: 28.10.1971
  Beisetzungen: 28.10.1971 Hageböck, Maria
  21.06.1989 Hageböck, Franz

- Wahlgrab Nr. 2210 Feld 27/2, 2 Stellen
  Verliehen am: 04.01.1982
  Beisetzungen: 04.01.1982 Mäder, Walter
  24.06.1988 Mäder, Klara

- Wahlgrab Nr. 3262 Feld 33, 2 Stellen
  Verliehen am: 08.05.1992
  Beisetzungen: 08.05.1992 Bresker, Heinrich
  06.06.1992 Bresker, Anna Maria

- Wahlgrab Nr. 3274 Feld 33, 2 Stellen
  Verliehen am: 29.06.1992
  Beisetzungen: 29.06.1992 Kokalj, Helmut

Die Nutzungsberechtigten dieser Wahlgräber sind nicht zu ermitteln.

Mit Wirkung vom 01.10.2022 fällt das Nutzungsrecht der genannten Wahlgräber an die Stadt Waltrop zurück.

Grabmäler, bauliche Anlagen und Einrichtungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Grabstätte entfernt sind, gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 13.05.2022
Dez. 3.1 / Hz.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag:

Hinz

Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachgruppe Stadtplanung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 „Memelweg“ der Stadt Waltrop – im Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planunterlagen und der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 „Memelweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachstehender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:
Das Plangebiet liegt derzeit nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens wird daher der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 102 „Memelweg“ aufgestellt, der die Fläche als allgemeines Wohngebiet festsetzt. Eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Der Vorhabenstandort liegt momentan brach und eignet sich im Sinne der Innenentwicklung für eine ergänzende Bebauung.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine zeitgemäße Wohnbebauung. Mit der Planung wird der Wohnraumnachfrage der Stadt Waltrop Rechnung getragen. Das Plankonzept sieht den Bau von drei Mehrfamilienhäusern mit je 8 Wohneinheiten in zweigeschossiger Bauweise mit Staffelgeschoss vor. Die Mehrfamilienhäuser werden eine maximale Gebäudehöhe von 9,20 m ab der Geländeoberfläche aufweisen. Darüber hinaus sind drei Spielflächen mit je 60 m^2 festgesetzt, die räumlich jeweils einem Mehrfamilienhaus zugeordnet sind. Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop ist je Wohneinheit ein PKW-Stellplatz vorgesehen. Die notwendigen 24 Garagen und weiteren sechs Fahrradgaragen werden überwiegend entlang der Münsterstraße angeordnet, um einen baulichen Sicht- und Lärmschutz zwischen der Wohnbebauung und der Landesstraße zu erreichen. Darüber hinaus sind acht weitere Besucherstellplätze geplant. Die Erschließung aller Mehrfamilienhäuser erfolgt über den Memelweg. Darüber hinaus ist eine Fuß- und Radwegeverbindung zur Münsterstraße vorgesehen.

Es handelt sich hierbei um ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (2) BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 entsprechend.
Obwohl gemäß § 13 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB im Vereinfachten Verfahren von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden kann, wurde aufgrund der direkten Nähe zu den Anwohner:innen dennoch eine freiwillige frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung durchgeführt.
Eine frühzeitige Beteiligung / Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 erfolgt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21.01.22 bis einschließlich 11.02.2022 beteiligt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden die Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB nochmals an der Planung beteiligt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne die Ermittlung eines ökologischen Ausgleichs aufgestellt.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 13a und 13 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung

Auslegungszeit und -ort:
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Memelweg“ Nr. 102 sowie die Begründung mit allen Anlagen liegen

vom 13.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022

im Foyer des zweiten Obergeschosses des Rathauses (Altbau) der Stadt Waltrop (Münsterstraße 1 in 45731 Waltrop) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Mo – Fr	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo – Di	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Alternativ können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link https://www.o-sp.de/waltrop/ aufgerufen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich im Fachbereich Stadtentwicklung –Fachgruppe Stadtplanung- gem. § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Fachgruppe Stadtplanung) während der Dienststunden, auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop (https://www.o-sp.de/waltrop/) oder auf dem elektronischen Übertragungsweg (z.B. per E-Mail) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende **umweltrelevante Stellungnahmen / Informationen** nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind verfügbar und liegen öffentlich aus:

Es handelt sich um eine Bebauungsplanaufstellung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB in Verbindung mit einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Gem. § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S.2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Umweltrelevante Informationen können jedoch den vorliegenden Gutachten sowie den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung entnommen werden. Dies sind im Einzelnen:

Gutachten

- **Artenschutzvorprüfung:** Für den Gebäudeabbruch, die Baufeldräumung und die Neubaumaßnahmen wurde eine Artenschutzprüfung in Auftrag gegeben, welche durch das Büro Ökoplan im Oktober 2021 vorgenommen wurde. Gemäß dem artenschutzrechtliche Fachgutachten ist der Abbruch vorzugsweise außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sollte die Entfernung im

Beisein einer Ökologischen Baubegleitung erfolgen. Da das Gebäude bereits im Januar 2022 abgerissen wurde, war eine Ökologische Baubegleitung nicht erforderlich.

- **Baugrundgutachten:** Die baugrund- und abfalltechnische Untersuchung des Untergrunds wurde von der GTBM GmbH durchgeführt.
- **Entwässerungsgutachten:** Zur Erstellung eines Entwässerungskonzepts wurde die GTMB GmbH beauftragt. Das Büro empfiehlt die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens aufgrund der Anforderungen an die Fläche nicht, aber rät für die erforderliche Rückhaltung zur Verwendung von Blockrigolen oder eines Stauraumkanals.
- **Entwässerungskonzept:** Die Entwässerung wird zudem durch ein mit den zuständigen Behörden abgestimmtes Entwässerungskonzept durch einen Fachingenieur sichergestellt. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll gemäß dem Konzept über ein Rigolensystem abfließen. Durch versickerungsfähiges Pflaster soll das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen versickern. Zusätzlich werden die Dächer der Mehrfamilienhäuser und Garagen begrünt, um das Niederschlagswasser zurückzuhalten. Mit einer definierten Einleitungsbeschränkung kann das Niederschlagswasser weiterhin in den öffentlichen Kanal abfließen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (freiwillig)

- Aufgrund von Starkregenereignissen kam es bereits mehrmals zu überfluteten Kellergeschossen bzw. Rückstau in den Kellergeschossen.
- Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen könnte es zu einer Erhöhung von Lärm- und Abgasbelastungen kommen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (freiwillig)

- **Landesbetrieb Straßenbau NRW:** Bei der Versickerung bzw. Bewirtschaftung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet darf kein Wasser in die Entwässerungsanlagen der L 609 eingeleitet werden.
- **Kreis Recklinghausen - Untere Wasserbehörde:** Die Starkregengefahrenhinweiskarte muss Beachtung finden, denn diese zeigt Überflutungen entlang der Münsterstraße an. Es ist zu prüfen, ob eine Rückhaltung des Niederschlagswassers an der Oberfläche realisiert werden kann.
- **Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde:** Die Behörde weist darauf hin, dass der südliche Teilbereich des Bebauungsplanes im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen als Altstandort "Tankstelle Münsterstraße 49, Waltrop" unter der Registrier-Nr.: 4310 - 105 geführt wird. Aufgrund von Sanierungsarbeiten seien aber keine altlastenbedingten Beeinträchtigungen aus der ehemaligen Tankstellennutzung mehr zu erwarten.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Ratsbeschluss vom 07.04.2022 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 „Memelweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 03.06.2022

(Mittelbach)
Bürgermeister

Anlage 1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 102 " Memelweg "

Umgrenzung des Aufstellungsgebietes
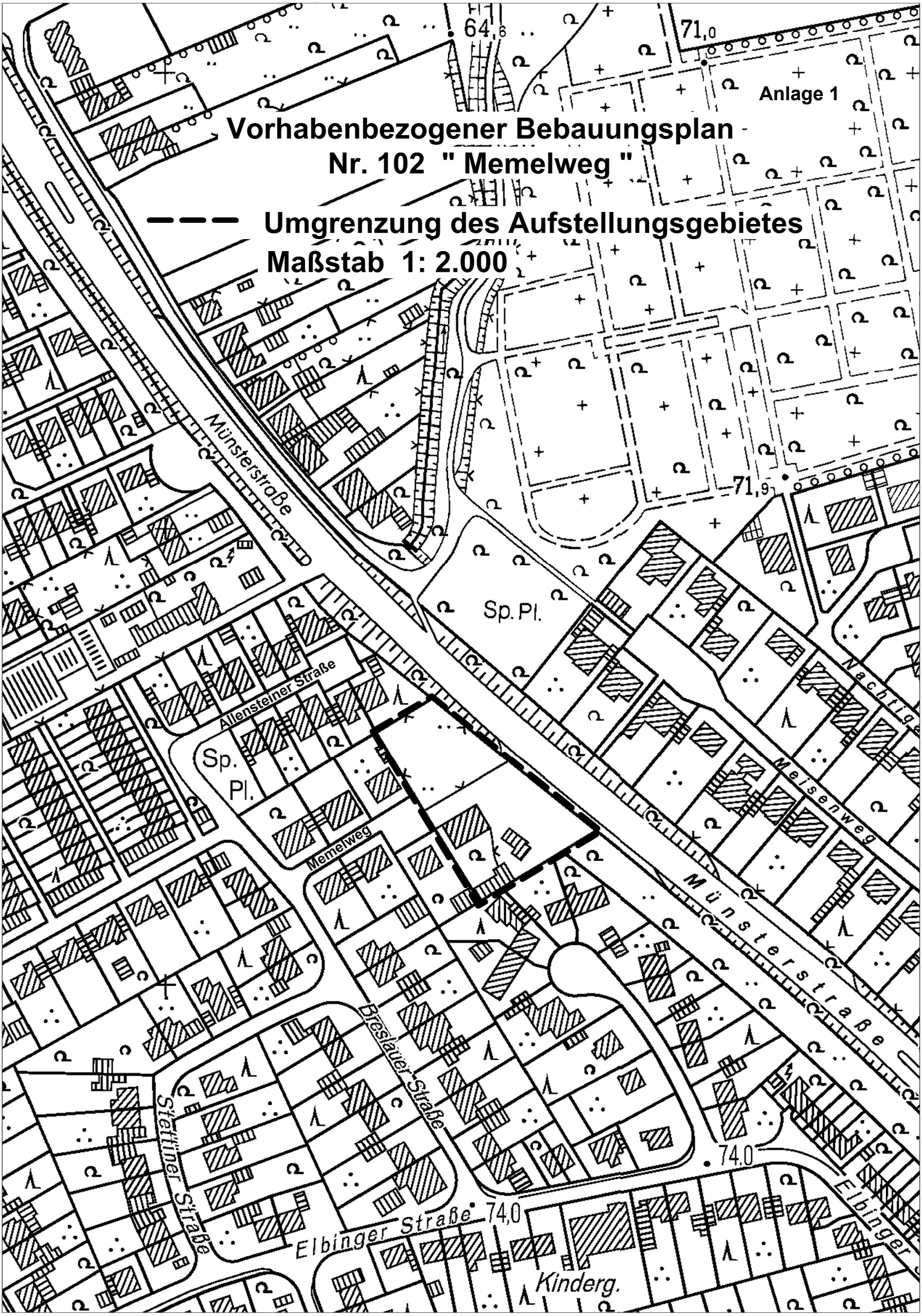
Maßstab 1: 2.000